

ZH_OBERGERICHT LC160029 vom 25. Juli 2016

ZH Obergericht, 2016-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC160029

FR: ZH_OBERGERICHT LC160029 du 25 juillet 2016

IT: ZH_OBERGERICHT LC160029 del 25 luglio 2016

Erwägungen

E. 1

Die Parteien heirateten am tt. Juli 1994 in ...[Ortschaft]. Ihrer Ehe entstammen zwei Kinder, C._____ (geboren am tt.mm 2002) und D._____ (geboren am tt.mm 2007). B._____, die Klägerin und Berufungsbeklagte (fortan nur: die Klägerin) arbeitet als Lehrerin. Der Beklagte und Berufungskläger A._____ (fortan nur: der

- 7 - Beklagte) ist in Frankreich aufgewachsen. Er absolvierte eine Ausbildung als Schauspieler, war als Künstler und Grafiker tätig sowie zuletzt als Flash Developer bzw. Webmaster (vgl. act. 45/8). Er leidet an einer psychischen Erkrankung, die der psychiatrischen Behandlung bedarf (vgl. act. 132/1) und zwischen 2011 und 2013 wiederholt Klinikaufenthalte erforderlich machte (vgl. act. 45/83 und act. 20/1: bipolare affektive Psychose sowie psychische und Verhaltensstörung durch schädlichen Gebrauch von Alkohol, anamnestische Hinweise auf Agoraphobie, Persönlichkeitsakzentuierung mit narzisstischen und histrionischen Zügen). Der Beklagte ist heute wegen seiner Krankheit Rentner (Leistungen nach IVG und BVG) und nimmt zuweilen an Theaterprojekten teil (vgl. act. 159 S. 18). Die Parteien leben seit dem 1. Juli 2011 getrennt. Die Obhut für die beiden Söhne wurde der Klägerin mit eheschutzrichterlichem Teilurteil vom 22. Dezember 2011 übertragen. Am 5. Juli 2012 wurden eheschutzrichterlich weitere Anordnungen erlassen; namentlich wurden die für den persönlichen Kontakt der Söhne mit dem Vater erforderlichen Regelungen bestimmt, und zwar einerseits für die Dauer von Klinikaufhalten des Vaters und andererseits für die Zeiten, in denen der Vater nicht in einer Klinik weilt. Für die Söhne wurde überdies eine Beistandschaft i.S.v. Art. 308 Abs. 2 ZGB angeordnet (vgl. act. 6/1, dort S. 19 f.).

E. 1.2

Der Beklagte hat seine Berufung fristgerecht erhoben. Die Berufungsschrift enthält eine Begründung sowie den Antrag, in Aufhebung von Dispositivziffer 2 des angefochtenen Urteils die elterliche Sorge beiden Eltern zu belassen (vgl. act. 159 S. 2). Einem Eintreten auf die Berufung in diesem Umfang steht daher nichts entgegen. 2. - 2.1 Das Einzelgericht setzte sich mit der Frage der Sorgezuteilung breit auseinander (vgl. act. 163 S. 11-48). Es ging dabei von den gesetzlichen Regelungen und jüngeren Entscheiden des Bundesgerichtes dazu aus (vgl. act. 163 S. 11 ff.) sowie von der unstrittigen bzw. belegten Tatsachenlage (vgl. a.a.O., S. 25 ff.). Danach prüfte es die Entzugsgründe nach Art. 311 ZGB (vgl. a.a.O., S. 33 ff.) und hielt im Ergebnis fest, es sei nicht ersichtlich, dass die heute noch bestehenden gesundheitlichen Einschränkungen des Beklagten dessen Betreuungs- und Erziehungsfähigkeit derart beeinträchtigten oder andere Gründe vorlägen, welche den Entzug der elterlichen Sorge nach Art. 311 ZGB rechtfertigen könnten (vgl. a.a.O., S. 36). Das Einzelgericht hielt indessen im Weiteren fest (vgl. a.a.O., S. 36 ff.), was hier nur sehr verknappt wiedergegeben wird, in der nun bald fünf Jahre dauernden Trennungszeit hätten

sich trotz Verbesserung des Gesundheitszustandes des Beklagten und trotz intensiver Bemühungen durch die Beiständin auf Ebenen der Kommunikation und Kooperation die Fronten zwischen den Parteien erheblich verhärtet. Beispielhaft zeige sich das im Zusammenhang mit einem ins Auge gefassten Schulwechsel von C._____ (vgl. a.a.O., S. 38). Die Uneinigkeit der Parteien beschlage sodann nach wie vor das Thema des persönlichen Kontakts der Söhne mit dem Vater, auch wenn sich die Parteien schliesslich auf eine Regelung dazu hätten einigen können (vgl. a.a.O., S. 48). Dabei böten bereits alltäglich Dinge wie der Austausch bzw. die Rückgabe von Kleidern und Schulsachen der Kinder regelmässig Anlass zu Streit und Diskussionen (vgl. a.a.O., S. 40). Und es schlage diese Uneinigkeit selbst auf Nebensächliches durch, so z.B. auf die Frage, bei wem das französische Familienbüchlein aufzubewahren sei (vgl. a.a.O.).

- 10 - Dass sich dieser Zustand in absehbarer Zeit verbessern könnte, sei nicht ersichtlich (vgl. a.a.O., S. 41 f.). Die Parteien würden miteinander nicht mehr sprechen und selbst eine direkte Kommunikation über elektronische Medien sei mittlerweile nicht mehr möglich (vgl. a.a.O., S. 37, S. 47). Es bestehe die berechtigte Befürchtung, dass sich die Eltern auch fürderhin schon in der Ausgestaltung bzw. Umsetzung eher alltäglicher Angelegenheiten uneins sein werden (vgl. a.a.O., S. 44/45). Die Söhne könnten sich dem Konflikt ihrer Eltern nicht entziehen; C._____ nehme denn auch im Bereich der Kommunikation in alltäglichen Dingen die Rolle eines Vermittlers ein; das liege nicht im Kindeswohl, was auch der Beklagte eingesehen habe, und könne auf die Dauer nicht angehen (vgl. a.a.O., S. 38, S. 43). Es habe ebenfalls die Uneinigkeit der Eltern darüber, welche Schule für ihn besser sei, für C._____ negative Konsequenzen mit sich gebracht: es sei ihm nicht nur der gewünschte Schulwechsel verunmöglicht worden, sondern C._____ sei (erneut) zwischen die elterlichen Fronten geraten und habe deren Streit als unmittelbare Ursache miterlebt (vgl. a.a.O., S. 44). In Zukunft stünden vermehrt grundlegende Entscheide u.a. zur Schul- und Berufswahl der Söhne an. Angesichts der akzentuierten Kommunikations- und Kooperationsunfähigkeit der Eltern, die Ausdruck eines chronifizierten Elternkonflikts sei, seien in diesem grundlegenden Bereich künftige, das Kindeswohl beeinträchtigende elterliche Konflikte vorprogrammiert, zumal sich zwischen den Eltern auch sonst regelmässig schon in alltäglichen Dingen Streit entzünde, nicht zuletzt in der Handhabung des persönlichen Umganges von Vater und Söhnen (vgl. a.a.O., S. 46 f.). Ein überwiegendes Verschulden an diesem Konflikt sei nicht zu prüfen; klarzustellen sei einzig, dass sich die Klägerin seit der Trennung und trotz der erheblichen gesundheitlichen Probleme des Beklagten und dessen problematischen Verhaltens – die bzw. das auch die Kinder miterlebt hätten (vgl. a.a.O., S. 47) – insgesamt stets als kooperativ gezeigt habe und von der Beiständin der Söhne als kompromissbereite, kompetente und umsichtige Mutter erlebt werde, der auch der Kontakt der Kinder zum Vater sehr am Herzen liege (vgl. a.a.O., S. 46). Alleine eine gerichtliche Regelung des persönlichen Kontaktes (und dessen Begleitung durch die Beiständin) oder eine punktuelle Beschränkung der elterlichen Sorge des Beklagten in Bezug auf Schule und Ausbildung vermöge den El-

- 11 - ternkonflikt weder zu lösen noch so zu mildern, dass die negativen Konsequenzen für die Kinder entfielen. Die bisherige Entwicklung zeige, dass die Entscheidungskompetenz für den Streitfall klar geregelt sein müsste (vgl. a.a.O., S. 47). Insofern – sowie vor dem Hintergrund der bisher gelebten Beziehung, der geleisteten Erziehungs- und Betreuungsarbeit und des ebenfalls künftigen Wohnens der Söhne bei der Mutter (vgl.

a.a.O., S. 46) –, stelle die Zuteilung der elterlichen Sorge an die Klägerin eine geeignete und auch verhältnismässige Lösung dar (vgl. a.a.O., S. 47). Der Beklagte habe im Übrigen zu Recht nie verlangt, es sei gegeben- falls ihm die Alleinsorge zuzuteilen (vgl. a.a.O., S. 46).

E. 2

Im September 2013 gelangten beide Parteien an das Bezirksgericht Zürich, zu- erst der Beklagte mit dem Anliegen, eheschutzrichterliche Anordnungen im Urteil vom 5. Juli 2012 abzuändern, danach die Klägerin mit einer Klage auf Eheschei- dung. Das Bezirksgericht Zürich, 2. Abteilung – Einzelgericht, führte in der Folge ein umfangreiches Verfahren durch, gegen dessen Ende sich die Parteien teilwei- se einigen konnten und das seinen Abschluss im Urteil vom 18. März 2016 fand (act. 163 [= act. 152 = act. 162/2]). Einzelheiten zum erstinstanzlichen Verfahren können den S. 2 ff. des Urteils vom 18. März 2016 entnommen werden.

E. 2.1

Die Entscheidungsbüher ist gestützt auf die §§ 12 Abs. 1-2 und 5 Abs. 1 GebV OG festzusetzen, die Parteientschädigung aufgrund der §§ 13 Abs. 1-2 und 5 Abs. 1 AnwGebV, weil es im Berufungsverfahren einzig noch um eine nicht ver- mögenrechtliche Folge der Scheidung geht. Bei der Bemessung der Entscheidungsbüher ist zu berücksichtigen, dass der Fall sich auf eine Fragestellung beschränkte, die mit Blick auf die einschlägige Bundesgerichtspraxis rechtlich nicht als schwierig, sondern als leicht zu gewich- ten ist und insoweit keinen erheblichen Zeitaufwand des Gerichts erforderte. In- dessen kommt dem Streitinteresse des Beklagten ein nicht unerhebliches Ge- wicht zu. Was die Schwierigkeit des Falles und die damit einhergehende anwaltli- che Verantwortung betrifft, gilt gleiches bei der Bemessung der Parteientschädi- gung, was zu einer Grundgebüher von Fr. 3'000.- führt. Zu berücksichtigen ist mit Blick auf § 13 Abs. 2 AnwGebV (Reduktion bis zu 2/3), dass sich die Klägerin in der Berufungsantwort zu doch breit angelegten Ausführungen des Beklagten zu äussern hatte. Mehrwertsteuerersatz wurde nicht verlangt (vgl. act. 168 S. 2 und S. 17) und ist daher nicht zu berücksichtigen.

E. 2.2

Bei den Anordnungen zur Liquidation der Prozesskosten ist zu beachten, dass dem Beklagten die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde (vgl. dazu Art. 122 Abs. 1 ZPO), jedoch seine unentgeltliche Rechtsbeiständin noch keine Aufstel- lung i.S. von § 23 Abs. 2 AnwGebV vorgelegt hat. Deren Entschädigung, die sich aufgrund von § 23 Abs. 1-2 und § 22 AnwGebV nach den §§ 13 Abs. 1-2 und 5

- 21 - Abs. 1 zu richten haben wird, ist daher einem späteren separaten Beschluss vor- zubehalten. Es wird erkannt:

E. 2.3

Die Klägerin hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Die Vorinstanz habe nicht allein auf die (durch die Blockade schliesslich verunmöglichte) Schulwahl abgestellt, sondern dieses Beispiel exemplarisch zitiert und ihren Entscheid in der Folge breit abgestützt. Es könne daher auf ihre zutreffenden Erwägungen verwie- sen werden (vgl. a.a.O., S. 3, S. 6, S. 16). Weiter widerspricht die Klägerin vor allem der Darstellung des Beklagten, sie habe beim ins Auge gefassten Schulwechsel eigenmächtig gehandelt. Kurz zu- sammengefasst trägt sie vor (vgl. a.a.O., S. 3 ff.), C._____ sei beim Eintritt in die Sekundarschule

unglücklich gewesen und sei gehänselt worden. Sie habe daraufhin das Vorgehen mit der Beiständin besprochen, auch die Wahl, die auf die E._____ gefallen sei, weil Kollegen von C._____ diese Schule besuchten und sie sich die Schule finanziell hätte leisten können. Sie räumt ein, den Beklagten nicht über einen Schnuppertag und die Abklärung, ob die Schule C._____ überhaupt nehme, orientiert zu haben. Indessen habe sie mit Blick auf die krankheitsbedingten Schwierigkeiten in der Kommunikation mit dem Beklagten unnötigen Aufwand vermeiden wollen, jedoch nach Abschluss der Abklärungen ein Gespräch mit der Beiständin und dem Beklagten organisiert. Der Beklagte sei dort auf ihren Vorschlag nicht eingegangen und habe das Gespräch umgehend auf die F._____ - Schule gebracht. Schon seit Jahren sei es das Anliegen des Beklagten, die Kinder dort in die Schule zu schicken. Deren System sei mit dem hiesigen aber nicht kompatibel, was sie dem Beklagten schon früher dargelegt habe (und von diesem mit dem Bemerkten quittiert worden sei, seine Kinder würden hier sicher nie eine Lehre machen). Die F._____ - Schule wäre zudem zu teuer. Da die E._____ bis zum 12. Juni 2015 habe wissen wollen, ob C._____ in die Schule eintreten werde oder nicht, sie sich mit dem Beklagten aber nicht habe einigen können, sei C._____ in der bisherigen Klasse verblieben, in der sich die Situation dann gebessert habe. Die Klägerin stellt im Übrigen den Vorbringen des Beklagten zu allen weiteren vom Beklagten aufgegriffenen Punkten eigene entgegen. Dabei hebt sie u.a.

- 14 - hervor, dass sich die Krankheit des Beklagten auch heute bemerkbar mache, namentlich im Kommunikationsverhalten (vgl. etwa a.a.O., S. 9), dass die Beiständin mit ihrer Vermittlung oft an ihre Grenzen gerate (a.a.O. S. 10), und dass sich im Alltag sehr wohl Probleme ergäben, wie der Mailverkehr der letzten Jahre zeige, namentlich auch in Bezug auf Ferienpläne (vgl. a.a.O., S. 10 f., S. 12 f.). Abschliessend weist die Klägerin darauf hin (vgl. a.a.O., S. 17), dass sich die Vorinstanz in ihrem Urteil an die Praxis gehalten habe (und da namentlich auch an BGE 141 III 472).

E. 2.4

Die Ausführungen und Standpunkte der Parteien im Berufungsverfahren sind hier nur knapp skizziert worden. Im Folgenden werden indessen alle ihre zulässigen Ausführungen berücksichtigt, auch dann und dort, wenn und wo das nicht ausdrücklich vermerkt ist.

E. 3

3.1 Das Einzelgericht hat die rechtlichen Grundlagen, nach denen die Sache zu beurteilen ist, im angefochtenen Urteil einlässlich und zutreffend dargelegt. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann daher vorab auf die entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden. Ergänzend und verdeutlichend ist sodann (nochmals) festzuhalten, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem gesetzgeberisch gewollten Grundsatz entspricht, also dem Regelfall, der auch Auseinandersetzungen und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern erfasst, wie sie in allen Familien vorkommen und insbesondere mit einer Trennung oder Scheidung einhergehen können. Das Bundesgericht hat das in BGE 142 III 5 f. (= Urteil 5A_202/2015 vom 26. November 2015, E. 3.3) festgehalten. Von diesem Grundsatz ist allerdings stets dann abzuweichen, wenn Sachverhalte vorliegen, die nicht mehr dem Regelfall entsprechen. Das ist namentlich dann der Fall, wenn erstens die Eltern in einem schwer wiegenden Dauerkonflikt stehen oder in Kinderbelangen anhaltend kommunikationsunfähig sind, sich dies zweitens negativ auf das Kindeswohl auswirkt und drittens zugleich die Aussicht besteht, durch die Alleinzuteilung der Sorge an ein Elternteil werde eine Verbesserung bzw.

Entlastung der Situation herbeigeführt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_412/2015, ebenfalls vom 26. November 2015, E. 7.1, sowie BGE 141 III 478 f.). Erscheint ein schwerwiegender Konflikt

- 15 - zwischen den Eltern sodann gewissermassen "singulär", nämlich inhaltlich begrenzt (z.B. auf die religiöse Erziehung, auf schulische Belange oder auf das sog. Aufenthaltsbestimmungsrecht), so ist im Sinn der Subsidiarität weiter zu prüfen, ob nicht ein richterlicher Entscheid über einzelne Inhalte des Sorgerechts, also die richterliche Alleinzuteilung spezifischer Entscheidungsbefugnisse in den entsprechenden Angelegenheiten ausreicht, um Abhilfe zu schaffen (vgl. BGE 141 III 479).

E. 3.2

3.2.1 Das Einzelgericht ist im angefochtenen Urteil von den ihm vorgetragenen unstrittigen bzw. belegten Sachverhalten (Tatsachenlage) ausgegangen und hat einlässlich dargelegt, weshalb nach seiner Auffassung zwischen den Parteien ein schwerwiegender Konflikt besteht, der eine Alleinzuteilung der elterlichen Sorge gebietet. Im Einzelnen ist das hier nicht zu wiederholen, sondern es kann der Kürze halber auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden (vgl. act. 163 S. 33-48). Und es ist dem Einzelgericht beizupflichten, dass dieser Konflikt zwischen den Parteien gesamthaft betrachtet nichts mehr mit einer Auseinandersetzung bzw. Meinungsverschiedenheit zu tun hat, wie sie immer wieder vorkommt und im Rahmen einer Trennung oder Scheidung üblich ist, sondern seit Jahren andauert, sich thematisch von Uneinigkeiten im Zusammenhang mit dem persönlichen Kontakt des Vaters mit den Söhnen über Alltägliches und Nebensächliches bis auf Fragen der Ausbildung erstreckt und sich negativ auf die Kinder auswirkt; der Konflikt äussert sich namentlich auch in einer nachhaltigen Störung der Kommunikation zwischen den Parteien und von der Sorgezuteilung nur an eine Partei ist eine Verbesserung der Situation zu erwarten.

E. 3.2.2

Der Beklagte bringt mit seiner Berufung nichts vor, was letztlich eine andere Sicht zu gebieten vermöchte. Im Wesentlichen lässt er bloss die Wertungen der Sachverhalte des Einzelgerichtes nicht gelten, die das Gericht zu seinem Entscheid führten, und hält diesen gerichtlichen Wertungen seine vor allem um Relativierung und Abschwächung bemühte Sicht der Dinge entgegen, die ihn zuweilen auch veranlasst, dem Einzelgericht falsche Tatsachenfeststellung vorzuwerfen sowie falsche Rechtsanwendung (falsch bzw. willkürlich ist es, vom Grundsatz der

- 16 - geteilten Sorge abzuweichen; vgl. act. 159 S. 16 f.). Sachlich begründet ist die Berufung damit allerdings jeweils nicht, wie exemplarisch gezeigt werden kann. So stellt der Beklagte etwa nicht in Abrede, dass sein Verhalten gegenüber der Klägerin im Jahre 2011 ein Rayonverbot notwendig machte und im Jahre 2012 zu einem Strafurteil (Strafbefehl) führte. Wenn er ausführt, "dass es trotz Elternkonflikt" (act. 159 S. 8) wiederholt möglich gewesen sei, Lösungen in Bezug auf die Kinder zu finden, anerkennt er ebenso das Bestehen eines Konflikts. Und wenn er im wiederholten Finden von Lösungen ein Indiz dafür erblickt, dass der Konflikt "nicht so gravierend ist" (a.a.O.), anerkennt er immerhin, dass der Konflikt eine gewisse Schwere hat, also offensichtlich weit über eine Auseinandersetzung bzw. Meinungsverschiedenheit hinausgeht, wie sie immer wieder vorkommt. Auch nach der Darstellung des Beklagten brauchten die Parteien bei den eben erwähnten Lösungen im Übrigen die Hilfe Dritter. Die Besuchsrechtsregelung etwa wurde

erst mit Hilfe der Beiständin ausgearbeitet, Ferienbesuche wurden über die Mailbox der Beiständin organisiert (vgl. a.a.O., S. 9). Die Kommunikation zwischen den Parteien, die sich nach gut 16 Jahren ehelicher Gemeinschaft heute nur noch per Nachnamen nennen (vgl. a.a.O., S. 9), war und ist ebenfalls in der Darstellung des Beklagten (vgl. Vi-Prot. S. 54: "Wir haben gar keine Kommunikation mehr") massiv gestört und erfolgt heute im Wesentlichen über die Beiständin der Kinder (vgl. a.a.O., S. 8 f.), und zwar "vor allem aus Beweis Zwecken" (a.a.O., S. 9; siehe ebenfalls Vi-Prot. S. 53: "soll aus Beweis Zwecken über die Beiständin laufen"). Trefflicher als mit letzterem lässt sich ein tiefes Zerwürfnis, das geprägt ist von Misstrauen, lassen sich die vom Einzelgericht konstatierten verhärteten Fronten zwischen den Parteien und fehlende Perspektiven für Verbesserungen in den nächsten Jahren kaum umschreiben. Vor diesem Hintergrund wirkt daher z.B. die Darstellung des Beklagten, die Kommunikation zwischen den Parteien sei nicht so schwierig, wie das Einzelgericht darstelle (a.a.O., Ziff. 47, a.E.), doch ziemlich befremdlich und nicht bloss abschwächend bzw. relativierend. Und nicht nur abschwächend und relativierend wirkt ebenso etwa die Ansicht des Beklagten, dass sich die Parteien heute nur noch per Nachnamen nennen, zeige Distanz, aber auch gegenseitigen Respekt und sei nicht negativ zu werten (vgl. a.a.O., S. 9, Ziff. 44).

- 17 - Um Relativierung bzw. Abschwächung verbunden mit eigenwilligen Wertungen bemüht sich der Beklagte auch dort, wo es um die vom Einzelgericht festgestellte Vermittlerrolle von C._____ geht (vgl. act. 163 S. 39, S. 43). So macht er in der Berufungsschrift geltend, der "Einwand, dass C._____ als Vermittler agiert, ist nicht ganz richtig. Die Ferien wurden über die Mailbox der Beiständin organisiert. Die Besuchsrechtsregelung wurde unter Mithilfe der Beiständin ausgearbeitet. C._____ hatte nichts damit zu tun" (vgl. act. 159 S. 9; siehe ebenfalls a.a.O., S. 10). Immerhin behauptet der Beklagte damit nicht, die von ihm als "Einwand" bezeichnete Feststellung des Einzelgerichts sei einfach falsch, und das doch mit Fug, stützt sich diese Feststellung doch (vgl. act. 163 S. 39) u.a. auch auf seine Angaben in der persönlichen Befragung vom 11. Februar 2016 (vgl. Vi-Prot. S. 54) sowie auf Äusserungen C._____; dabei wird weder eine Mitwirkung von C._____ bei der Ferienorganisation noch bei der Ausarbeitung der Besuchsrechtsregelung erwähnt (vgl. auch act. 163 S. 43). Festgehalten wird vom Einzelgericht hingegen, C._____ habe erklärt, dass die Koordination der Besuche beim Vater und die Kontakte mit dem Vater weitestgehend über ihn stattfänden und er dabei auch für seinen kleinen Bruder schaue (vgl. a.a.O.). Und festgehalten ist damit – um die Worte des Beklagten in der Berufungsschrift aufzunehmen –, wo- mit C._____ als Vermittler zu tun hatte und was daher unbestrittenermassen ganz richtig ist an den entsprechenden einzelgerichtlichen Feststellungen. Der Beklagte kritisiert die Auffassung des Bezirksgerichtes, es sei dem Kindeswohl abträglich, wenn ein Kind bei der Vereinbarung des alltäglichen persönlichen Kontaktes vermittelnd zwischen seinen Eltern stehen müsse und so zwangsläufig in einen Loyalitätskonflikt gerate, was offensichtlich auch der Beklagte einsehe (vgl. act. 163 S. 43 mit Verweis auf Vi-Prot. S. 53, [vgl. dort: "Ich finde es auch nicht richtig, dass der Sohn mich die ganze Zeit anrufen muss. Das ist die Aufgabe der Klägerin"]). Der Beklagte verneint heute das Vorliegen eines Loyalitätskonflikts gleichwohl, etwa mit dem Hinweis, es sei alterskonform, dass C._____ mit ihm und nicht über die Klägerin kommuniziere, es sei natürlich, dass dabei auch über die Besuche gesprochen werde (vgl. act. 159 S. 10 f.). Mit Blick auf seine Darstellung in der persönlichen Befragung im Februar 2016 (Vi-Prot. S. 53) erscheint seine Argumentation dazu allerdings offensichtlich widersprüch-

- 18 - lich und zu allem auch noch unverständlich. Letzteres gilt ebenso für die Auffassung des Beklagten, der Elternkonflikt habe sich nicht negativ auf die Kinder ausgewirkt, sowie die Rüge des Beklagten, es sei vom Einzelgericht nicht aufgezeigt worden und es sei nicht nachvollziehbar, inwiefern C._____ durch die "Vermittlerrolle" in einen Loyalitätskonflikt geraten sei (vgl. a.a.O., S. 11). Ein Loyalitätskonflikt kann dazu führen, dass die Kinder diesen lösen, indem sie sich für einen Elternteil entscheiden und den anderen Elternteil ablehnen. Das muss aber nicht so sein und ist hier offenbar nicht geschehen. Der vom Beklagten daraus gezogene Umkehrschluss, es liege kein Loyalitätskonflikt vor (act. 159 S. 5 f. Ziff. 21 ff.), geht daher fehl. Immerhin räumt der Beklagte zum einen ein, dass C._____ in Bezug auf den gescheiterten Schulwechsel zwischen die Fronten der Eltern geraten ist (vgl. a.a.O., S. 12), und er anerkennt damit ebenfalls, dass solche Fronten bestehen. Zum anderen hält der Beklagte ebenso fest, dass das Scheitern des Schulwechsels Folge der Uneinigkeit der Eltern war und sich negativ auf das Wohl des Kindes ausgewirkt hat. Er erkennt darin allerdings den einzigen Fall negativer Auswirkungen elterlicher Uneinigkeit auf das Kindeswohl (vgl. a.a.O. S. 11), was mit Blick auf die vorhin dargelegte Kommunikationsunfähigkeit der Parteien eine sachlich unangebrachte Relativierung darstellt. Im Übrigen ist es dem Wohl von Kindern per se abträglich, wenn die Eltern, zu denen sie sich – wie hier C._____ und D._____ – hingezogen fühlen, so gar nicht mehr miteinander verkehren können wie die Parteien. Und es gilt das umso mehr dann, wenn Kinder deswegen – wie hier C._____ – zugleich auch noch zugemutet wird, dass sie ersatzweise Aufgaben wahrzunehmen haben, die die Eltern zu erfüllen hätten, sich das aber nicht zumuten wollen oder können. Es ist vor dem Hintergrund des bislang zum Elternkonflikt und der damit einhergehenden elterlichen Kommunikationsunfähigkeit Dargelegten fast müssig darauf hinzuweisen, dass die Auffassung des Beklagten, das Einzelgericht habe seinen Entscheid für die Alleinsorgezuteilung im Wesentlichen mit dem gescheiterten Schulwechsel im Frühsommer 2015 begründet, und zwar letztlich in unhaltbarer Art, weil es sich dabei um einen Einzelfall gehandelt habe (vgl. a.a.O., S. 3, S. 5, S. 10, S. 11, S. 12, S. 13), im angefochtenen Urteil so keine Stütze findet. Diese Auffassung des Beklagten zeigt hingegen eine zusätzliche, über Abschwä-

- 19 - chungen und Relativierungen hinausgehende Facette seiner Sichtweise. Oder sie lässt sich durch die Auffassung des Beklagten illustrieren, die Kinder bekämen allfällige Meinungs- und Differenzen der Eltern nicht mit, weil sie höchstens zwei Mal pro Jahr miteinander telefonierten und D._____ weiterhin bei den Sängerknaben aktiv sei; dass D._____ der Ausschluss angedroht worden sein soll, erscheine frei erfunden, um ihn – den Beklagten – in ein schlechtes Licht zu rücken und die Situation viel dramatischer darzustellen, als sie tatsächlich sei (vgl. a.a.O.). Denn das heisst immerhin auch, dass es eine "Situation" gab, die nicht undramatisch war.

E. 3.2.3

Auch sonst ist nichts ersichtlich, was das angefochtene Urteil als unrichtig erscheinen lassen könnte und für die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge zu sprechen vermöchte. Es ist nicht zu erkennen, wie der Elternkonflikt und die damit einhergehende Kommunikationsunfähigkeit der Eltern mit Beendigung des Verfahrens abklingen könnte. Der Beklagte vermag das denn auch nirgends näher aufzuzeigen. Insbesondere vermag er nicht darzutun, wie sich die Parteien beispielsweise bei den sich aufgrund des Alters der Kinder künftig vermehrt stellenden schulischen Fragen und Fragestellungen zur Ausbildung, die er anerkennt (vgl. act. 159 S. 16, dort Ziff. 87), sach- und zeitgerecht

verständigen könnten, obwohl sie miteinander nicht verkehren und keine nennenswerte eigene Kommunikation unterhalten, sondern sich für die Kommunikation im Wesentlichen – zu aus der Sicht des Beklagten erforderlichen Beweis Zwecken (vgl. VI-Prot. S. 53) – der Beiständin bedienen oder auf die Kinder stützen, derzeit wie gesehen insbesondere auf C._____. Was der Beklagte hingegen in Aussicht stellt, ist die Gefährdung seiner Mitwirkung als Vater, sollte es zur Alleinsorge der Klägerin kommen (vgl. act. 159 S. 16). Zur Begründung der Berufung taugt auch das aber nicht. Diese erweist sich sachlich vielmehr insgesamt als unbegründet und ist abzuweisen. Das Urteil des Einzelgerichts ist daher hinsichtlich der einzig angefochtenen Dispositivziffer 2 zu bestätigen.

- 20 - III. (Kosten- und Entschädigungsfolgen) 1. Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des Einzelgerichtes (Dispositivziffern 10-12) ist unangefochten geblieben. Sie ist daher zu bestätigen. 2. Die Prozesskosten des Berufungsverfahrens sind – im Einklang mit den Anträgen der Parteien (vgl. act. 159 S. 2 und act. 168 S. 2) – dem Verfahrensausgang entsprechend zu verlegen. Das führt (vgl. act. 106 Abs. 1 ZPO) zur Auflage der Gerichtskosten an den Beklagten sowie zu dessen Verpflichtung, der Klägerin eine Parteientschädigung zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.